



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 470/14

04.12.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Nico Trinkhaus,
[REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J. A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

[REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer

[REDACTED] 8000 Faro,

Portugal,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

das nachfolgend abgebildete Foto

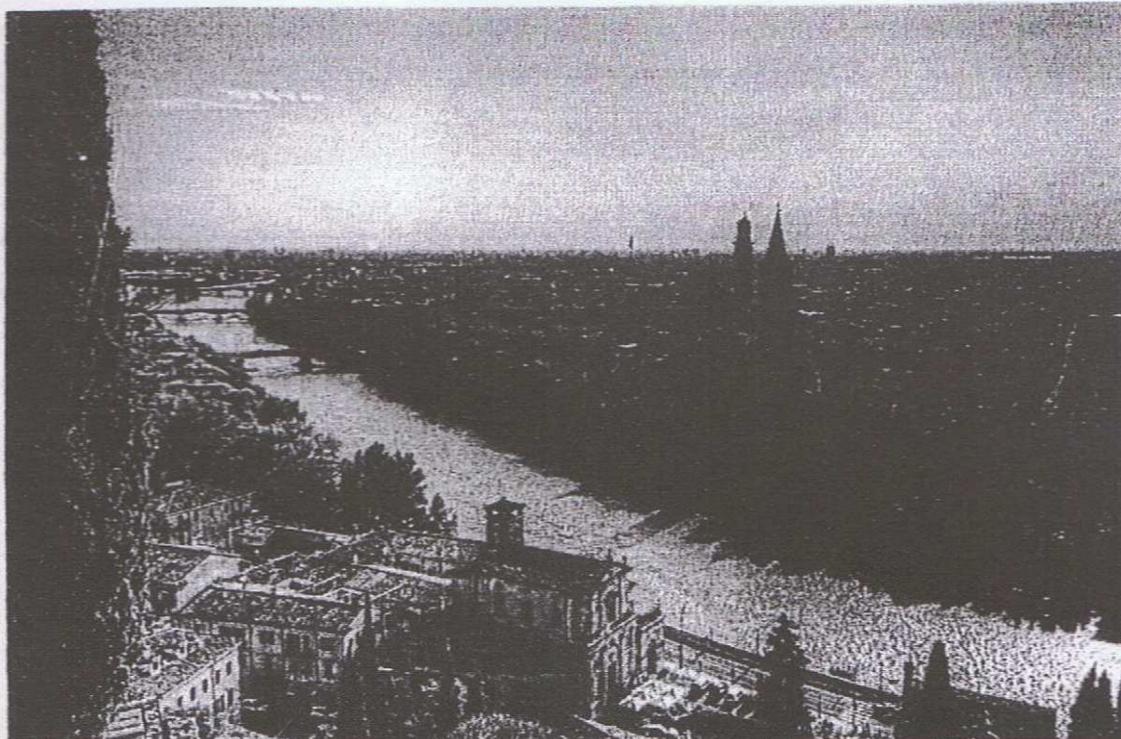
„Verona from Castle San Pietro“

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr ohne Erlaubnis des Antragstellers der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 28.10.2014

unter der URL



geschehen ist:



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Urheber des im Tenor zu 1. abgebildeten Fotos sei und dass die Antragsgegnerin das Foto zur Bewerbung ihrer Reiseangebote auf der deutschsprachigen Internetseite www.██████████, deren Inhaberin sie sei, verwendet habe, ohne dass er ihr eine Erlaubnis erteilt habe.

Unter diesen Umständen hat der Antragsteller einen dringenden Unterlassungsanspruch aus §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus § 32 ZPO. Die Internetseite der Antragsgegnerin richtet sich bestimmungsgemäß auch an Kunden aus Deutschland bzw. Berlin, da sie u.a. in deutscher Sprache verfasst ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus § 32 ZPO. Die Internetseite der Antragsgegnerin richtet sich bestimmungsgemäß auch an Kunden aus Deutschland bzw. Berlin, da sie u.a. in deutscher Sprache verfasst ist.

Das verfahrensgegenständliche Foto ist jedenfalls als Lichtbild gemäß § 72 UrhG geschützt.

Die Antragsgegnerin hat das Foto öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG), indem sie es ohne Erlaubnis des Antragstellers zur Bewerbung ihrer Reiseangebote auf ihrer Internetseite verwendet hat.

Die Wiederholungsfahr wird wegen des bereits vorgefallenen Verstoßes gegen die Urheberrechte des Antragstellers vermutet. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsfahr II -; BGHZ 1, 241, 248 - Piek-fein -).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden (§ 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin	oder	Landgericht Berlin	oder
Littenstraße 12-17		Tegeler Weg 17-21	
10179 Berlin		10589 Berlin	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.